

Genehmigt

Balingen, den 01. SEP. 1998



Landratsamt
Zollernalbkreis

Stadt ROSENFELD
Zollernalbkreis

Satzung

über den Bebauungsplan "Sonnenstraße-Erweiterung" in Rosenfeld-Leidringen

Häske

Aufgrund der §§ 1-4, 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), ber. am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) und den §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.1997 (GBl. S. 101) hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 14. Mai 1998 den Bebauungsplan "Sonnenstraße-Erweiterung", Rosenfeld-Leidringen, als

Satzung

beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung des Bebauungsplanes.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan zeichnerischer Teil und Zeichenerklärung vom 30.04.1998 im Maßstab 1:500
2. Textteil zum Bebauungsplan vom 30.04.1998 mit den Örtlichen Bauvorschriften,
beide gefertigt von der PS Gesellschaft für Baulanderschließung mbH, 78176 Blumberg.

Anlagen:

Begründung zum Bebauungsplan vom 30.04.1998

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadtverwaltung Rosenfeld, Frauenberggasse 1, Zimmer 5 und 6 während der üblichen Dienstzeit eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

§ 5

Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 6

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Rosenfeld, den 14. Mai 1998



Haasis
Bürgermeister

AUSFERTIGUNG:

Es wird bestätigt, daß diese Satzung mit ihren Bestandteilen als Bebauungsplan vom Gemeinderat beschlossen und daß das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Rosenfeld, den 15. FEB. 1999



(Haasis)
Bürgermeister